jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/16 7Ob511/86, 2Ob8/87, 8Ob713/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1986

Norm

ZPO §500 Abs3 IIIa
ZPO §502 Abs4 Z2 HIV2

Rechtssatz

Im Bereich der absoluten Zulässigkeiten der Revision, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert dreihunderttausend Schilling übersteigt (§ 502 Abs 4 Z 2 ZPO) bedarf es keines Zulässigkeitsausspruches. Spricht das Berufungsgericht bei einem dreihunderttausend Schilling übersteigenden Streitwert irrtümlich aus, daß die Revision unzulässig ist, hat dieser Ausspruch nicht zur Folge, daß nunmehr anstelle der ordentlichen Revision (Vollrevision) eine außerordentliche Revision zulässig ist (hier: die ordentliche Revision wurde vom Erstgericht unangefochten zurückgewiesen, die in eventuell eingebrachte ao Revision vom OGH).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 511/86
  Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 511/86
  Veröff: EvBl 1986/138 S 557
- 2 Ob 8/87
  Entscheidungstext OGH 10.02.1987 2 Ob 8/87
- 8 Ob 713/89
  Entscheidungstext OGH 30.11.1989 8 Ob 713/89
  Beisatz: Der vom Berufungsgericht getroffene Unzulässigkeitsausspruch ist gegenstandslos. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0042518

Dokumentnummer

JJR_19860116_OGH0002_0070OB00511_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at